

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

Bundes-SeuchenG §§ 3, 34, 39, 57

In §§ 3, 34 Abs. 1 BSG ist auf die Krankheit als solche, nicht auf den einzelnen Erregertyp abgestellt. Es steht der Anwendbarkeit der §§ 39 Abs. 1, 57 BSG nicht entgegen, wenn in ursächlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Auftreten einer Krankheit in meldepflichtiger Weise Gegenstände deshalb vernichtet werden, weil an ihnen Erreger derselben Krankheit gefunden wurden, die einem anderen Typ angehören als die in dem meldepflichtigen Fall festgestellten.

BGH, Urt.v. 14. Juli 1969 - III ZR 178/66 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 178/66

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1969

Schorm,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schlachtermeisters Eduard S c h [REDACTED],
H [REDACTED]-A [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Fr [REDACTED] und Ha [REDACTED] H [REDACTED], vertreten
durch das Bezirksamt H [REDACTED]-A [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanscatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 26. August 1966 aufgehoben und das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 26. November 1965 abändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1 978,48 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1963 zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betreibt eine Schlachtereie. Im August 1963 wurden im Zuge einer für Fleischereibetriebe vorgeschriebenen Pflichtuntersuchung in den Ausscheidungen der Ehefrau des Klägers, die im Laden mithilft, Keime des Typs salmonella blockley festgestellt. Das Bezirks-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesundheitsamt A [REDACTED] teilte diesen Befund am 29. August 1963 dem Ordnungsamt der Gesundheitsbehörde der Beklagten mit und untersagte der Ehefrau des Klägers, weiterhin im Geschäft tätig zu sein. Am 30. August 1963 wurde das Verbot vom Wirtschafts- und Ordnungsamt des Bezirksamts A [REDACTED] unter Hinweis auf §§ 35 I, 10 I des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (= BSG) schriftlich wiederholt. Am 29. August 1963 entnahmen Beamte des Ordnungsamts der Gesundheitsbehörde aus der im Laden des Klägers vorhandenen Ware neun Doppelproben, von denen die einen im hygienischen Institut, die anderen in der Veterinär-Untersuchungsanstalt untersucht wurden. Übereinstimmend wurden in je zwei Proben Keime vom Typ salmonella typhi murium festgestellt. Daraufhin entnahm das Ordnungsamt der Gesundheitsbehörde am 2. September nochmals neun Doppelproben. Das hygienische Institut fand in zweien, die Untersuchungsanstalt in einer von diesen Salmonellen wieder vom Typ typhi murium. Am 4. September 1963 wurde der in der Schlachtereie des Klägers vorhandene Warenbestand vom Wirtschafts- und Ordnungsamt des Bezirksamts A [REDACTED] beschlagnahmt. Am 5. September 1963 ordnete das Amt unter Hinweis auf § 10 I BSG mit sofortiger Wirkung die Vernichtung aller in der Schlachtereie vorhandenen Fleisch- und Wurstwaren - mit Ausnahme luftdicht verschlossener Packungen - an mit der Begründung, es sei auf Grund der gezogenen Proben "anzunehmen, daß die Betriebsräume und die darin befindlichen Gegenstände sowie das Fleisch und die Fleischerzeugnisse mit Erregern einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, nämlich salmonella typhi murium behaftet" seien. Die Ware wurde noch am selben Tage bei der Konfiskatsammelstelle des Zentralschlachthofs abgeliefert und dann vernichtet.

Am 9. September 1963 beantragte der Kläger beim Bezirksgesundheitsamt A [REDACTED] eine Entschädigung für die vernichteten Fleischwaren in Höhe von 1 987,48 DM. Diesen Antrag lehnte das Amt am 17. Februar 1964 mit der Begründung ab, die fraglichen Waren seien bereits beim Erwerb durch den Kläger verseucht gewesen. Es habe sich also um genußuntaugliche Lebensmittel gehandelt, deren Vernichtung gemäß § 14 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zulässig gewesen sei. Eine Entschädigung stehe dem Kläger nicht zu, weil er als Eigentümer des verseuchten Fleisches für dessen polizeiwidrigen Zustand einzustehen habe.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger eine Entschädigung gemäß § 57 BSG, hilfsweise wegen enteignenden Eingriffs.

Er hat geltend gemacht:

Die Vernichtung der Ware sei gemäß § 39 BSG geboten gewesen, weil, wie die Beklagte in dem Bescheid vom 5. September 1963 mit Recht bestätigt habe, anzunehmen gewesen sei, daß sie mit Erregern meldepflichtiger Krankheiten behaftet und eine Entseuchung oder Entwesung nicht durchführbar gewesen sei. Die Regelung der §§ 39, 57 BSG gehe den allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen vor, so daß die Beklagte sich nicht auf § 14 prPVG stützen könne.

Für die Anwendbarkeit des § 39 BSG komme es nicht darauf an, ob bereits ein meldepflichtiger Krankheitsfall bei einem Menschen aufgetreten sei. Vielmehr genüge die Feststellung einer definiert erkannten Infektionsquelle. Die Regelung in den §§ 34 ff BSG lasse erkennen, daß der Gesetzgeber, wenn er in § 34 BSG das Bestehen einer Meldepflicht vorausgesetzt habe, damit nur Bekämpfungsmaßnahmen gegen unspezifische Erreger habe ausschließen, dagegen den Verdacht einer Ansteckung bei einer meldepflichtigen Krankheit als Grundlage für Bekämpfungsmaßnahmen nach §§ 34 ff BSG habe ausreichen lassen wollen.

Es könne auch nicht der Sinn des Gesetzes sein, daß mit Bekämpfungsmaßnahmen gewartet werde, bis Menschen an einer Seuche erkrankt seien. Wenn die Behörde daher mit meldepflichtigen Erregern befallene Waren vernichten lasse, so sei eine solche Maßnahme stets nach § 39 BSG zu beurteilen. Auf § 10 BSG könne sich die Behörde schon deshalb nicht stützen, weil diese Vorschrift nur vorläufige Anordnungen rechtfertige.

Im übrigen habe hier ein meldepflichtiger Fall vorgelegen. Denn seine Ehefrau sei Ausscheiderin von Salmonellen-erregern gewesen (§ 3 IV Ziff. 1 BSG). Maßnahmen gegen Ausscheider seien aber jedenfalls Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes, wie §§ 36 und 38 BSG erkennen ließen. Unerheblich sei, daß bei seiner Ehefrau ein anderer Typ der Salmonellen-

keime als in dem Warenbestand festgestellt worden sei. Das Gesetz unterscheide nicht zwischen den verschiedenen Erregern der Salmonellose. Deshalb könne ein solcher Unterschied rechtlich nicht anerkannt werden. Es seien nämlich Mischinfektionen durch mehrere Erreger möglich, wobei die eine Gruppe durch eine andere überwuchert werden könne, so daß bei der Untersuchung nur ein Typ in Erscheinung trete. Auch die Feststellungen der Beklagten ergäben daher keinesfalls, daß bei seiner Ehefrau nicht auch salmonella typhimurium und bei der vernichteten Ware nicht auch salmonella blockley vorhanden gewesen seien. Da etwa 600 Arten von Salmonellenerregern bekannt seien und es deshalb häufig zu Mischinfektionen komme, bei denen trotz gleicher Ansteckungsquelle verschiedene Erregerarten festgestellt würden, müsse es für die Anwendung des § 39 BSG ausreichen, daß die Beklagte in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten Ausscheidungsfall gegen Ware vorgegangen sei, bei der ebenfalls Salmonelloseerreger ermittelt worden seien.

Der zeitliche Ablauf der Ereignisse ergebe, daß die Warenproben aus seinem Betrieb nur im Hinblick auf die bei seiner Ehefrau bereits festgestellten Erreger entnommen worden seien. Für alle späteren Maßnahmen der Beklagten sei daher ein konkreter Ausscheidungsfall ursächlich gewesen. Sie stellten sich deshalb als Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des Bundesseuchengesetzes dar.

Der Kläger hat den gemeinen Wert der vernichteten Waren mit 1 978,48 DM errechnet und beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß bei den vernichteten Waren eine auf die Ehefrau des Klägers zurückgehende Mischinfektion vorgelegen habe, und ist den Rechtsaufführungen des Klägers entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß bei Verhütungsmaßnahmen nach § 10 BSG keine Entschädigung zu zahlen sei, sondern nur bei Bekämpfungs-(Schutz-)maßnahmen nach §§ 34 ff BSG. Es geht weiter davon aus, daß Vernichtungsmaßnahmen nur dann nach § 39 BSG zu beurteilen seien, wenn sie sich gegen Sachen richten, deren festgestellter oder "anzunehmender" Befall mit Scuchenorregern mit der in Frage stehenden Infektion eines Menschen mutmaßlich in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Als Maßnahmen zur Bekämpfung des

aufgetretenen Einzelfalles könnten nur solche Eingriffe gegen diejenigen Sachen angesehen werden, deren angenommene Verseuchung auf einem unmittelbaren oder mindestens mittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der Infektion eines Menschen hindeute. Alle übrigen Maßnahmen, möchten sie auch aus Anlaß eines meldepflichtigen Falles ergriffen werden, dienen nicht der Verhinderung der Verbreitung (§ 34 BSG), sondern lediglich der Verhütung des Ausbruches einer - weiteren - Seuche, und sowohl ihre Rechtmäßigkeit wie auch ihre Rechtsfolgen seien deshalb nicht nach § 39 BSG, sondern nach § 10 BSG zu beurteilen; es sei also in diesen Fällen eine Entschädigung nicht zu zahlen.

Das Berufungsgericht geht mit Rücksicht darauf, daß bei der Ehefrau des Klägers Erreger des Typs salmonella blockley, in den Fleischbeständen dagegen solche des Typs salmonella typhi murium festgestellt worden seien, davon aus: Es habe im vorliegenden Falle die Beklagte ihre Vernichtungsanordnung vom 5. September 1963 nicht zur Verhinderung der von einem meldepflichtigen Fall ausgehenden Gefahr, sondern zur Verhütung des Ausbruches einer - weiteren - Seuchenerkrankung erlassen. Es handele sich also um die Ermittlung einer neuen Infektionsquelle, die als solche von dem bei der Ehefrau des Klägers gegebenen Ausscheidungsfall unabhängig gewesen sei. Erreger vom Typ salmonella typhi murium hätten zu keinem/^{erkannten} meldepflichtigen Fall geführt. Daraus folge, daß die Beklagte, wenn sie nunmehr die Vernichtung der im Laden des Klägers vor-

handenen Ware angeordnet habe, lediglich eine Verhütungsmaßnahme nach § 10 BSG durchgeführt habe. Selbst wenn die Annahme richtig gewesen wäre, die negativen Fleischproben des Ladens könnten Erreger des Typs salmonella blockley enthalten, sei der Kläger wegen des Befalls seiner Waren mit Erregern des Typs salmonella typhi murium Störer im polizeilichen Sinne gewesen. Er sei deshalb und weil § 39 BSG insoweit nicht eingegriffen habe, zur entschädigungslosen Hinnahme der zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vernichtung verpflichtet. Es würde aber jeder inneren Rechtfertigung entbehren, dem Kläger gleichwohl eine Entschädigung deshalb zuzubilligen, weil die Vernichtung der Waren schon ohne diesen festgestellten polizeiwidrigen Zustand auf Grund der bloßen Annahme des Befalls mit Erregern anderen Typs gerechtfertigt gewesen wäre.

Aber selbst wenn man in Fällen dieser Art darauf abstellen wolle, von welcher der der Behörde zur Wahl stehenden Eingriffsmöglichkeiten diese erkennbar Gebrauch gemacht habe, wäre das Ergebnis kein anderes. Denn die Beklagte habe ihre Vernichtungsanordnung vom 5. September 1963 ausdrücklich auf § 10 BSG gestützt und zur Begründung allein auf die in den Warenproben gefundenen Erreger vom Typ salmonella typhi murium hingewiesen.

II.

Bereits der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist in zwei Richtungen irrig:

1. Es ist nicht entscheidend, daß an den Waren Salmonellen eines anderen Typs festgestellt wurden als in den Ausscheidungen der Ehefrau des Klägers. Das Gesetz stellt in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 auf die Krankheit als solche, nicht auf den einzelnen Erregertyp ab. Demgemäß entspricht es bereits dem Wortlaut des Gesetzes, nicht deshalb einen Unterschied zu machen, weil an den vernichteten Gegenständen zwar Erreger derselben Krankheit wie beim Erkrankten oder Ausscheider, aber eines anderen Typs festgestellt wurden. Eine solche Auslegung entspricht auch dem Bedürfnis der Praxis und führt zu der im Interesse des raschen Eingreifens häufig notwendigen vereinfachenden Sachbehandlung, weil eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Erregertypen im Einzelfall häufig schwierig sein und zu Zweifeln Anlaß geben kann. Hinzu kommt, daß im Falle des § 39 BSG die Feststellung von Erregern an der vernichteten Sache nicht Voraussetzung für die Entschädigung ist. All das erlaubt, für den Fall, daß es sich um dieselbe Krankheit handelt, die Verschiedenheit der festgestellten Erregertypen außer Betracht zu lassen.

Unstreitig war die Feststellung des Ausscheidungsfalles der unmittelbare Anlaß zur Untersuchung der Waren, das Untersuchungsergebnis der Grund für die Vernichtungsanordnung. Der vom Berufungsgericht geforderte ursächliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der Feststellung des Ausscheidungsfalles und der Vernichtung der Fleischwaren ist daher entgegen der Annahme des Berufungsgerichts gegeben.

2. Unrichtig ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Behörde sei im vorliegenden Falle nach § 10 BSG vorgegangen.

An die Auslegung, die das Berufungsgericht der Vernichtungsanordnung vom 5. September 1963 gegeben hat, ist das Revisionsgericht nicht gebunden, denn es handelt sich um die dem Revisionsgericht zukommende Auslegung eines Hoheitsaktes.

Zur Beurteilung des wirklichen Inhaltes der Vernichtungsanordnung gelangt der Senat auf Grund folgender Erwägungen: Endgültige Maßnahmen gegen den Störer setzen die Feststellung der Polizeigefahr voraus. Hier aber zog die Polizei selbst aus dem Untersuchungsergebnis nicht den Schluß auf das Vorliegen einer Polizeigefahr, sondern begnügte sich damit, es sei "anzunehmen", daß eine Vorseuchung eingetreten sein könnte, also mit der Feststellung von Verdachtsgründen. Derartige Verdachtsgründe aber rechtfertigen eine Vernichtung nach Verhütungsrecht (§ 10 BSG) nicht (BGH-Urteil vom 25. Januar 1968 - III ZR 106/66 - S. 11 = LM Nr. 29 zu Art 14 (Ba) GrundG = MDR 1968,478). Die Polizei konnte vielmehr rechtmäßig nur nach § 39 BSG vorgehen, weil sie sich eine Gewißheit über das Vorliegen einer Polizeigefahr nicht verschaffte, sondern den Verdacht genügen ließ. Sie wollte auch nach § 39 BSG vorgehen, denn sie verwendete zur Begründung der Vernichtungsverfügung den Wortlaut von § 39 Abs. 1 BSG; sie berief sich verfahrensmäßig auf den Vorschlag des Gesundheitsamtes (vgl. § 35 Abs. 1 BSG); sie ist also auch verfahrensmäßig nicht nach § 10 Abs. 2 BSG vorgegangen. Die Anführung von

§ 10 BSG in der behördlichen Verfügung war schlechthin falsch. Richtig konnte die Behörde nur nach § 39 BSG verfahren, weil sie aus den vorliegenden Verdachtsgründen nicht den Schluß auf völlige Gefährlichkeit der im Betriebe vorgefundenen Fleischwaren zog oder ziehen wollte. Die Anführung eines falschen Paragraphen ist aber für die rechtliche Beurteilung belanglos.

Nach § 39 BSG war die Anordnung der Vernichtung im vorliegenden Falle gerechtfertigt, wie das Berufungsgericht in seinen Erwägungen, auch von der Beklagten unbeanstandet, mit Recht angenommen hat.

Unter diesen Umständen brauchte der Senat auf die Erörterungen des Berufungsgerichts über das Verhältnis zwischen § 10 und §§ 34, 39 BSG überhaupt nicht einzugehen.

III.

Hier ist also die Vernichtung von mit Krankheits-
erregern behafteten Waren oder von Waren, bei denen
mit einem solchen Befall gerechnet werden konnte, im
Anschluß daran angeordnet, daß eine meldepflichtige
Krankheit in der in § 34 Abs. 1 Satz 1 BSG genannten
Weise in Erscheinung getreten ist. Dann ist aber nach
§ 57 BSG Entschädigung zu zahlen.

Als Entschädigung ist der Verkehrswert der ver-
nichteten Ware zu zahlen, dessen Höhe nicht bestritten
ist. Dabei hat die Minderung des Wertes, die durch den

Befall mit den Krankheitserregern eingetreten ist, unberücksichtigt zu bleiben. Das hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 3. März 1969 - III ZR 104/67 - (WM 1969, 1266 = MDR 1969, 913) entschieden. Die Beklagte hat nicht bestritten, daß die vernichteten Waren ohne den Befall mit Krankheitserregern den vom Kläger behaupteten Wert besessen hätten.

Gegen den Zinsanspruch hat die Beklagte nichts vorgebracht. Unstreitig hat der Kläger die Entschädigung in der eingeklagten Höhe vor dem 1. Oktober 1963, dem Tage, von dem an Zinsen begchrt werden, bei der beklagten Stadt beantragt. Es bestehen daher keine Bedenken, die begehrten Zinsen als Verzugszinsen zuzusprechen (§ 288 BGB).

Der Klage ist daher unter Aufhebung des Berufungsurteils und Änderung des landgerichtlichen Urteils in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Bundesrichter Gähtgens
ist erkrankt; er ist an
der Leistung der Unterschrift verhindert.

Keßler

Dr. Pagendarm